



Merkblatt vom 21. März 2020

Voranmeldung von Kurzarbeit

Wo finde ich Informationen und Formulare?

- www.arbeit.swiss > Arbeitgeber
- www.be.ch/kurzarbeit

Welche Fragen muss ich auf dem Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» beantworten?

- Fragen **1-8** müssen einzeln beantwortet werden.
- Frage **7**: Bitte unbedingt eine Arbeitslosenkasse wählen (vgl. www.be.ch/kurzarbeit > pdf-Dokument «Arbeitslosenkasse wählen»).
- **Zusammenfassende** Beantwortung der Fragen **9a** (Tätigkeitsgebiet der Firma), **11a** (Begründung) und **11c** (Verschiebung von Auftragsterminen). Frage 10b muss nicht mehr beantwortet werden!
- **Keine** Beantwortung der übrigen Fragen in den Ziffern 9-12.
- Handelsregisterauszug muss nicht eingereicht werden.
- Das Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit» muss nicht eingereicht werden, jedoch muss die Arbeitgeberin in der Voranmeldung schriftlich bestätigen, dass alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind.
- **Die Umsatzzahlen sind nicht mehr erforderlich.**

Wo ist die Voranmeldung einzureichen?

Beim Amt für Arbeitslosenversicherung, Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018 Bern **oder** Einreichung per E-Mail an rechtsdienst.ava@be.ch (**nicht doppelt einreichen**).

Wie lange wird die Bearbeitung dauern?

Im Moment gehen sehr viele Gesuche ein, das Gesuch wird möglichst zeitnah bearbeitet. Aufgrund der enormen Arbeitsbelastung verzichten wir auf das Versenden einer Empfangsbestätigung.

Kann ich vorsorglich eine Voranmeldung einreichen?

Die vorsorgliche Bewilligung von Kurzarbeit ist ausgeschlossen.

Wie lange dauert die Voranmeldefrist?

Die Voranmeldefrist beträgt bei einer Voranmeldung mit der Begründung Coronavirus 3 Tage. In allen anderen Fällen 10 Tage.

Für wie lange kann meine Voranmeldung bewilligt werden?

Es können maximal 3 Monate bewilligt werden. Ein Gesuch um Weiterführung ist mindestens 10 Tage vor Ablauf einzureichen.

Achtung: Folgende Personengruppen haben ausnahmsweise infolge des Coronavirus Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung:

- Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer.
- Personen in einem Lehrverhältnis (Lernende und Lehrmeister).
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit.
- Personen in arbeitgeberähnlichen Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten (oder eingetragenen Partnerinnen und Partner).